



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 1. März

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 357 „Osterfeldstraße“ in Wiesens und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Wiesens hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Absatz 1 BauGB	173
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011	176
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	178
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2023.....	180
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2024.....	182
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2021 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	184

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensielier Tief I. Anordnung.....	186
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2022/2023 (01.08.2022 bis 31.07.2023)	188

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 357 „Osterfeldstraße“ in Wiesens und
die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Wiesens
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 4 Absatz 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 09.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan **Nr. 357 „Osterfeldstraße“ in Wiesens und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes** erneut beschlossen und in seiner Sitzung am 26.02.2024 die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf enthält textliche Festsetzungen, Hinweise und

örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht.

Ziel der Planung soll sein, südöstlich des Stadtgebietes im Ortsteil Wiesens weitere Wohnbauflächen auszuweisen. Die benannte Fläche des Bebauungsplanes Nr. 357 befindet sich in der Ortsrandlage des Ortsteiles Wiesens und grenzt südwestlich an die vorhandene Wohnbebauung innerhalb der Flächen des Bebauungsplans Nr. 177 –Am Lindenbaum- und nordwestlich an Flächen für die Landwirtschaft an.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf **des Bebauungsplanes Nr. 357 und der Vorentwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplans** mit der dazugehörigen Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in dem Zeitraum

vom 11.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 öffentlich aus.

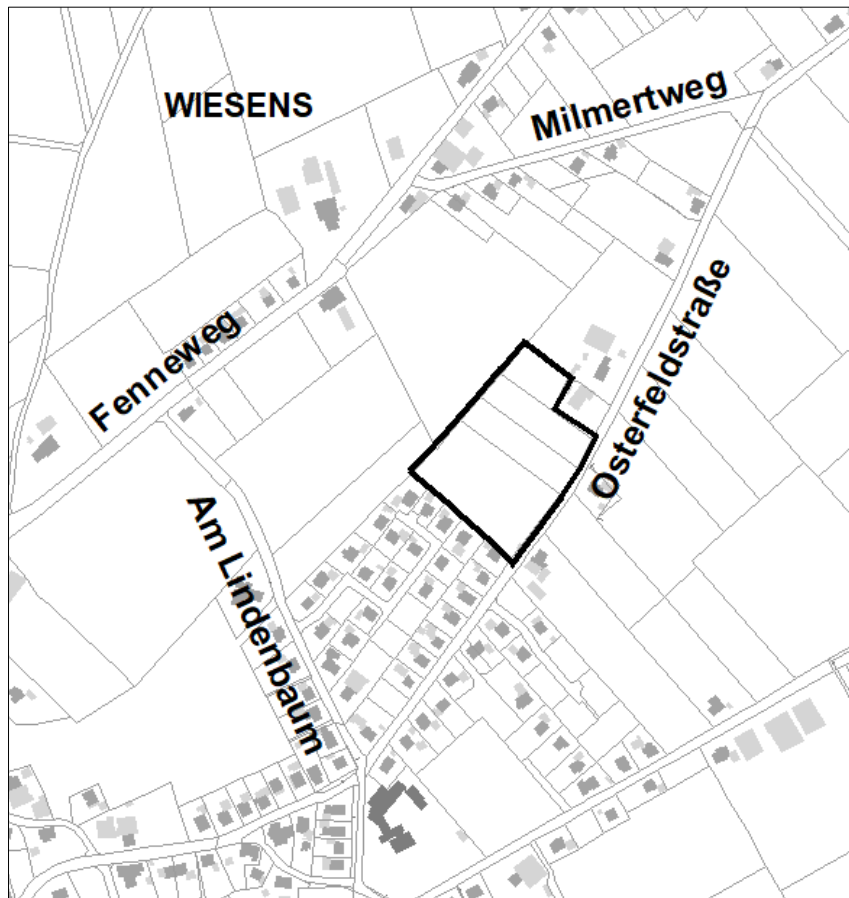
Die Planunterlagen können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

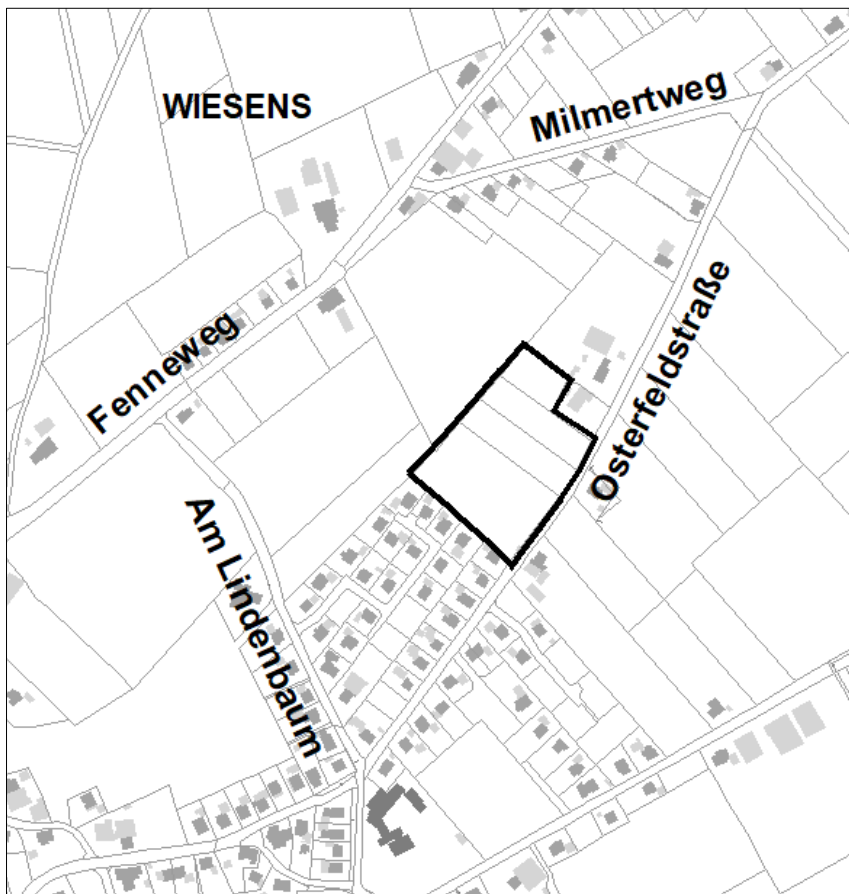
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch unter stehungnahmen@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift). Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Bei der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche **des Bebauungsplans Nr. 357 „Osterfeldstraße“ und der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 357



Geltungsbereich 60. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Übersicht Lage im Raum
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 357 Osterfeldstraße
- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 357 Osterfeldstraße inklusive der textlichen Festsetzungen
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 357
- Vorentwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 357
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 357
- Biotoptypen im Plangebiet
- Brutvögel im Plangebiet

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Ebenso ist die Planung auch im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> einsehbar.

Aurich, den 28.02.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor vom 13.10.2011

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

- a) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **25.000** Euro übersteigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, Vorrangseinräumungen zu gewähren, bis zu einem Betrag von **1.200.000** Euro dem Bürgermeister übertragen.

(3) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.000** Euro übersteigt.

b) § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wiesmoor werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wiesmoor. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von 14 Tagen nach Ausgabe des elektronischen "Amtsblattes für den Landkreis Aurich" im Rathaus der Stadtverwaltung Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Alle sonstigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sind - wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - durch 7-tägigen Aushang im Rathaus bewirkt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Wiesmoor, den 27.02.2024

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Lübbers

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 13.12.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Haushaltsjahr 2023

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.413.900 €	991.500 €	0 €	6.405.400 €
ordentliche Aufwendungen	5.054.900 €	299.300 €	0 €	5.354.200 €
außerordentliche Erträge	31.500 €	0 €	26.000 €	5.500 €
außerordentliche Aufwendungen	11.100 €	0 €	0 €	11.100 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.686.700 €	299.200 €	0 €	4.985.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.424.400 €	80.400 €	0 €	4.504.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.000 €	0 €	17.800 €	76.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	418.800 €	0 €	144.800 €	274.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	324.800 €	0 €	324.800 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	83.800 €	394.500 €	0 €	478.300 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.105.500 €	0 €	43.400 €	5.062.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.927.000 €	330.100 €	0 €	5.257.100 €

2. im Haushaltsjahr 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.030.000 €	0 €	136.400 €	4.893.600 €
ordentliche Aufwendungen	5.334.200 €	313.400 €	0 €	5.647.600 €
außerordentliche Erträge	34.400 €	0 €	3.000 €	31.400 €
außerordentliche Aufwendungen	63.800 €	0 €	0 €	63.800 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.649.800 €	0 €	103.400 €	4.546.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.705.300 €	308.200 €	0 €	5.013.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	548.000 €	49.800 €	0 €	597.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.145.000 €	154.800 €	0 €	1.299.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	597.000 €	0 €	322.200 €	274.800 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.400 €	3.800 €	0 €	88.200 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.794.800 €	0 €	375.800 €	5.419.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.934.700 €	466.800 €	0 €	6.401.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

	die bisherige Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit auf
1. im Haushaltsjahr 2023	324.800 €	0 €	324.800 €	0 €
2. im Haushaltsjahr 2024	597.000 €	0 €	322.200 €	274.800 €

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 16.05.2023 gelten unverändert.

Baltrum, den 13.12.2023

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach S§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Februar 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. bis zum 12. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 28. Februar 2024

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 13.12.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.854.700	832.600	0	25.687.300
ordentliche Aufwendungen	27.800.700	842.300	0	28.643.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.506.700	739.400	23.800	24.269.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.560.200	738.500	0	26.298.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	957.700	90.700	317.700	730.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.888.800	592.400	557.500	4.923.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.931.100	261.900	0	4.193.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.098.000	9.800	0	1.107.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.395.500	1.092.000	341.500	29.193.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	31.547.000	1.340.700	557.500	32.330.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.931.100 Euro um 261.900 Euro erhöht und damit auf 4.193.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 Euro um 30.000 Euro vermindert und damit auf 370.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag in Höhe von 5.000.000 Euro, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

§ 7

Die Regelungen für das Budget der Ortsräte bleiben unverändert.

Ihlow, den 13.12.2023

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Der Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Februar 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. bis zum 12. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 28. Februar 2024

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.562.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.846.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.085.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.257.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	457.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.148.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.691.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.208.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.233.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.614.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.691.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.838.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

Das Budget der Ortsräte berechnet sich anhand eines Sockelbetrags je Ortsteil und eines Grundbetrags je Einwohner eines jeweiligen Ortsteils.

Ihlow, den 13.12.2023

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Februar 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. bis zum 12. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 28. Februar 2024

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2021 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 13.12.2023 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2021**

Aktiva	2020 Euro-	2021 Euro-	Passiva	2020 Euro-	2021 Euro-
1. Immaterielles Vermögen	888 656,91	1 282 142,82	1. Nettoposition	34 623 875,13	35 005 726,12
2. Sachvermögen	53 981 648,95	54 737 444,72	1.1. Basis-Reinvermögen	15 726 438,27	15 748 653,59
3. Finanzvermögen	1 527 818,85	2 331 838,43	1.2. Rücklagen	4 255 987,88	3 939 162,73
4. Liquide Mittel	500 331,30	148 029,01	1.3. Jahresergebnis	-316 825,15	329 061,32
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	84 099,25	212 782,26	1.4. Sonderposten	14 958 274,13	14 988 848,48
			2. Schulden	16 224 669,86	17 652 250,56
			2.1. Geldschulden	15 328 967,25	16 360 889,63
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	15 328 967,25	16 360 889,63
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	406 392,09	825 613,33
			2.4. Transferverbindlichkeiten	234 153,66	365 745,66
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	255 156,86	100 001,94
			3. Rückstellungen	5 837 020,31	5 671 872,48
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	296 989,96	382 388,08
Bilanzsumme Aktiva	56 982 555,26	58 712 237,24	Bilanzsumme Passiva	56 982 555,26	58 712 237,24

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04. März 2024 bis einschließlich 12. März 2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Ihlow, den 27.02.2024

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief

I. Anordnung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Dornum

Gemarkung Dornumergrade	Flur 5	Flurstück	40/2
	Flur 7	Flurstücke	12/2, 12/8, 14/1, 15, 35/2, 37, 40/4, 44/5, 46/1, 47/1, 50/1, 53/5, 53/7, 55/1, 56/1, 58/1, 78/45, 79/48, 80/49, 82/54

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 28,5271 ha auf rd.332 ha.
Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 9,4% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, zur Umsetzung von Tauschvereinbarungen bzw. Landverzichtserklärungen, die der Erreichung des Verfahrenszieles dienen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Zusammenlegungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 20.02.2024

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord
für das Haushaltsjahr 2022/2023 (01.08.2022 bis 31.07.2023)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023 (01.08.2022 bis 31.07.2023) wird

im **Ergebnis-/Finanzhaushalt**

in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf	1.626.949,15 €
in den ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen auf	1.626.949,15 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf **1.626.949,15 €** festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise

01. Aurich	164.348,98 €	02. Friesland	85.812,30 €
03. Leer	149.379,19 €	04. Wittmund	49.613,36 €

B.: kreisfreie Städte

05. Emden	171.362,78 €	06. Wilhelmshaven	388.604,66 €
-----------	--------------	-------------------	--------------

C.: kreisangehörige Städte

07. Aurich	109.948,08 €	08. Esens	18.762,61 €
09. Jever	37.938,61 €	10. Leer	91.309,49 €
11. Norden	64.454,82 €	12. Norderney	15.569,20 €
13. Papenburg	98.647,11 €	14. Vechta	86.850,07 €
15. Weener	41.475,66 €	16. Wittmund	52.872,23 €

D.: Zinsen Keine

Gesamtumlage: **1.626.949,15 €**

Wilhelmshaven, den 30.11.2022

Meinen
Verbandsgeschäftsführer

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.03.2024 bis 08.03.2024 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven, Service Center, öffentlich aus.

Wilhelmshaven, den 16.02.2024

Olaf Meinen
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.